

1. Ausfertigung

**SATZUNG
DER GEMEINDE
LEEZEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET
„ZWIEBACKE“**

1. ÄNDERUNG/ ERGÄNZUNG/ AUFHEBUNG/ TEILAUFBEBUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzes (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Gemeindeordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (LBO) sowie § 88 wird nach Anhörung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.1991, Durchführung des Angebotsverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 2 LBO durch den Landrat des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, Ergänzungs-Änderung, Aufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensverlauf

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.1991.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nach Auslegung durch Abdruck am 23.02.1991 erfolgt.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 19.02.1991 auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.1991 (nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden).

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.1991 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern 1, 2 und 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbarangelegenheiten ist nach der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt.

4. Änderung 20.02.1991
Beschluss und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.1991 bis zum 08.08.1991 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20. + 21.06.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom [] bis zum [] während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am [] in der Zeit vom [] bis zum [] durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.09.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE LEEZEN
DEN 11. 7. 1991
Hanselmann
BÜRGERMEISTER
AMT SVORSTÄHNER

9. Der katastermäßige Bestand an Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Angebotsverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segesberg hat am 06.02.1992 befähigt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segesberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

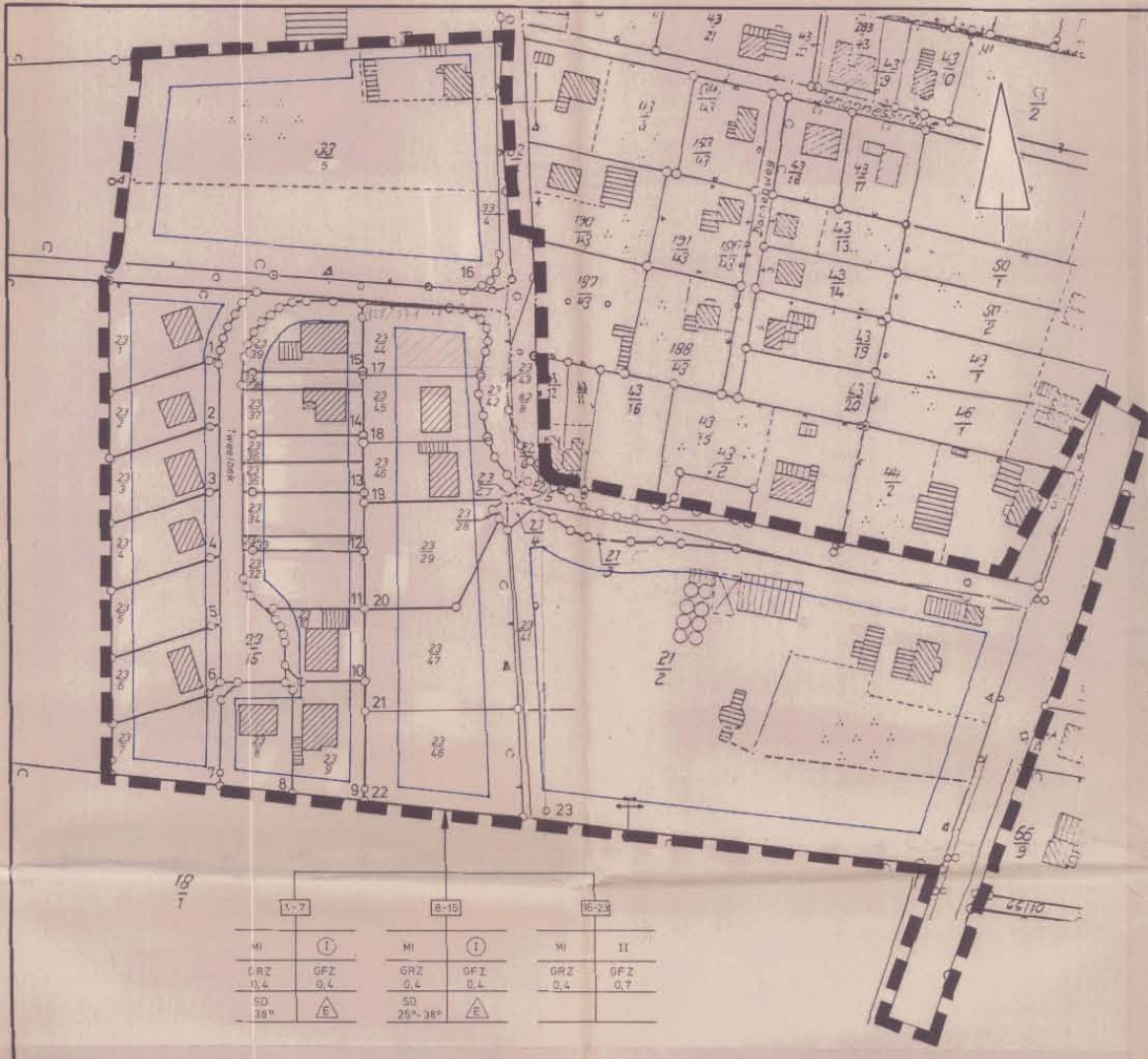
GEMEINDE LEEZEN
DEN 14.02.1992
Hanselmann
BÜRGERMEISTER
AMT SVORSTÄHNER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE LEEZEN
DEN 14.02.1992
Hanselmann
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Angebotsverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.11.1992 in [] öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsabwägungsansprüche (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.02.1992 in Kraft getreten.

GEMEINDE LEEZEN
DEN 20.02.1992
Hanselmann
BÜRGERMEISTER
AMT SVORSTÄHNER



1-7		8-19		16-23	
MI	I	MI	I	MI	II
GRZ	0,4	GRZ	0,4	GRZ	0,7
GFZ	0,4	GFZ	0,4	GFZ	0,7
SD	38°	SD	25°-38°		

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, § 3 (1) BauGB

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 1321).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 22. Januar 1991 (BGBl. I Nr. 3).

- BAUGEBIET:** § 9 (1) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
MI Mischgebiet, § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl; § 19 BauNVO
GFZ Geschosflächenzahl; § 20 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; § 16 (4) BauNVO
I Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 16 (4) BauNVO
E Nur Einzelhäuser zulässig; § 22 (2) BauNVO
Baugrenze; § 23 (1) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) BauGB, § 23 BauNVO
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
Verbindliche Dachneigung, Dachform:
Dachneigung;
SD Satteldach;
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
Katasteramtliche Flurstücknummer;
1, 2 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
Vorhandene bauliche Anlage;
Bereich der baulichen Festsetzungen;



TEIL „B“ TEXT

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.